



Reglement über die Liegenschaftssteuer (LStR)

der

Einwohnergemeinde Rapperswil BE

Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE
gestützt auf Art. 151, 247, 248, 257 - 262, 266 - 270 des Steuergesetzes (StG) vom
21. Mai 2000 und Art. 5 des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde
Rapperswil BE vom 4. Dezember 2000

beschliesst:

Gegenstand	Art. 1 Die Einwohnergemeinde Rapperswil BE erhebt in Anwendung von Art. 258ff. des Steuergesetzes (StG) auf den amtlichen Werten eine Liegenschaftssteuer.
Steuersatz	Art. 2 Der Satz der Liegenschaftssteuer wird zusammen mit dem Beschluss über den Voranschlag der Laufenden Rechnung durch die Gemeindeversammlung jährlich festgesetzt (Art. 261 Abs. 1 StG).
Steuerbezug	Art. 3 Der Bezug der Liegenschaftssteuer erfolgt über die Inkassostelle der Kantonalen Steuerverwaltung.
Widerhandlungen / Bussen	Art. 4 Die vollendete oder versuchte Hinterziehung der Liegenschaftssteuer wird mit einer Busse bis zum Betrag von 5000 Franken bestraft (Art. 267 StG). Die Busse wird durch den Gemeinderat ausgesprochen.

Inkrafttreten

Art. 5 ¹ Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es hebt das Steuerreglement vom 25. Mai 1946 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2010 nahm dieses Reglement an.

3255 Rapperswil BE, 6. Dezember 2010

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE RAPPERSWIL BE
Die Präsidentin Die Gemeindeschreiberin

Christine Jakob

Sandra Guggisberg

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 5. November 2010 bis 6. Dezember 2010 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Aarberg Nr. vom 5. November 2010 bekannt.

3255 Rapperswil BE, 6. Januar 2011

Die Gemeindeschreiberin

Sandra Guggisberg